G e b ü h r e n o r d n u n g für den Verkehrslandeplatz Langeoog

Teil I Landegebühren

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer enthalten.

Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

2. <u>Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartenden Motorsegler und Segelflugzeuge</u> bemißt sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

2.1. Die Landegebühr beträgt

bei einem Höchstabfluggewicht im Bereich			ohne Ermäßigung mit Ermäßigur	
bis	-	500 kg	EUR 7,00	EUR 7,00
501		1000 kg	EUR 11,00	EUR 10,00
1001		1200 kg	EUR 12,00	EUR 11,00
1201		1400 kg	EUR 17,00	EUR 15,00
1401	-	1600 kg	EUR 21,00	EUR 20,00
1601		2000 kg	EUR 26,00	EUR 24,00
2001		3000 kg	EUR 42,00	EUR 39,00
3001	-	4000 kg	EUR 65,00	EUR 56,00
4001		5000 kg	EUR 79,00	EUR 68,00
5001		6000 kg	EUR 99,00	EUR 83,00

- 2.2. Bei Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten sind für alle Luftfahrzeuge die vollen, dem jeweiligen Höchstabfluggewicht entsprechenden Landegebühren zuzüglich PPR-Gebühren von EUR 28,00 pro angefangene 30 Minuten zu entrichten.
- 2.3. Für Luftfahrzeuge, die Schallschutzanforderungen durch ein Testat des LBA im Lärmzeugnis Kap. VI oder X nachweisen können, wird eine Gebührenermäßigung gewährt.
- 2.4. Für Schul- und Einweisungsflüge können Ermäßigungen gewährt werden, sofern Start und Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

<u>Die ermäßigte Gebühr beträgt</u> bei einem Höchstabfluggewicht bis 3.000 kg

50 vom Hundert der nach 2.1. maßgebl. Sätze,

bei einem Höchstabfluggewicht über 3.000 kg

35 vom Hundert der nach 2.1 maßgebl. Sätze.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Wird beim Schulflug eines Segelflugzeuges, der diesen Voraussetzungen entspricht, ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenermäßigung gleichgestellt. Für die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung sind beweiskräftige Dokumente (Flugbuch, Ausbildungsvertrag, etc.) vorzulegen.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten nur Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung durchführen muß (§ 66 LuftPersV). Sie sind durch Vorlage der Berechtigung des Einweisers sowie des Flugbuches des Einzuweisenden zu belegen. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen (§ 69 (4) LuftPersV).

- 2.5. Keine Landegebühren sind zu entrichten bei
 - Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
 - Flügen des Such- und Rettungsdienstes.
- 2.6. Gebührenbefreiung kann der Flugplatzunternehmer nach eigenem Ermessen Angehörigen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gewähren, die den VLP Langeoog zur Erledigung dienstlicher Angelegenheiten anfliegen und hierfür eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflugbescheinigung vorlegen, aus der der Grund für die Landung in Langeoog eindeutig hervorgeht.

Teil II <u>Abstellgebühren</u>

1. Für Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühren) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.

Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer enthalten.

2. <u>Für Flugzeuge</u>, <u>Drehflügler</u>, <u>selbststartende Motorsegler und Segelflugzeuge</u> bemißt sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht. Sie ist zu entrichten, wenn das Luftfahrzeug über Nacht abgestellt wird.

<u>Die Abstellgebühr beträgt</u> bei einem Höchstabfluggewicht im Bereich

bis	-	1600 kg	EUR	5,00
1601	-	$2000 \mathrm{\ kg}$	EUR	6,00
2001	-	3000 kg	EUR	9,00
3001	-	4000 kg	EUR	12,00
4001	-	5000 kg	EUR	16,00
5001	-	6000 kg	EUR	19,00

Teil III Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 02. Mai 2001 außer Kraft.

Langeoog, den 25. August 2004

Der Bürgermeister

Hans Janssen an M

Genehmigt:

Bezirksregierung Weser-Ems Az.: 209.45- 30311 - 4/1

Oldenburg, den 12.10.2004

Im Auftrage

Misch